

Aktenvermerk über die Abgrenzung des Gewerbeumfanges im Bezug auf Holzbaumeister/Dachdecker/Spengler

Besprechung vom 9.6.2005, 9.00 Uhr

Anwesende: IM Wolfgang Ebner
IM Ing. Josef Weiser
IM KommR Richard Rothböck
Mag. Karl Scheliessnig
Mag. Wolfgang Hiegelsperger
Dr. Maximiliane Laserer
Dr. Franz Hirnperger

Ergebnisprotokoll:

- ✓ Generell wird festgehalten, dass bei Aufträgen, die Holzbaumeistertätigkeiten und Spenglertätigkeiten beinhalten, das jeweilige Gewerk mit diesen Arbeiten beauftragt werden soll. Die Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Zimmermeister bzw. Spenglermeister sollte hergestellt werden.
- ✓ Für Reparaturarbeiten im Dachbereich wird die Vereinbarung getroffen, dass der Spengler die Schalungen, Lattungen und Konterlattungen ausbessern darf. In gleicher Weise steht dem Zimmermeister das Recht der Ausbesserungsarbeit an Blechdächern bzw. an Spenglerarbeiten zu, wenn sie im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten im Dachstuhlbereich stehen.
- ✓ Bei Umdeckungen gilt die Regelung der Gewerbeordnung; deshalb dürfen in geringem Umfang Leistungen des jeweils anderen Gewerbes ausgeübt werden. Konkret bedeutet das, dass der Spengler Schalungen, Lattungen und Konterlattungen in einem maximalen Ausmaß von 10 % seiner Gesamtauftragssumme der Umdeckung selbst ausführen darf. Statische Kenntnisse erfordernde Tätigkeiten dürfen keinesfalls ausgeübt werden. Im gleichen Ausmaß dürfen Holzbaumeister Spenglerarbeiten ausführen.
- ✓ Diese Regelung wurde vorbehaltlich einer allenfalls zu treffenden bundesweiten Regelung getroffen.